

Förderungsrichtlinien für den Erhalt von Bundes-Sportfördermittel Förderung Sportstättenbau gültig ab 01.01.2025



1. Anspruchsberechtigte Förderwerber

Förderungen können gewährt werden an alle Vereine, die Mitglied beim burgenländischen Fußballverband sind und an der Meisterschaft des BFV bzw. der RLO teilnehmen.

2. Fördervoraussetzungen

- 🕒 Die Antragsstellung muss vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgen!

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- die Restfinanzierung durch den Förderungswerber sichergestellt ist;
- der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter / Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll oder besteht;
- sich der Förderwerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem BFV das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem BFV zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt;
- bei Sanierungsmaßnahmen: das zu sanierende Objekt muss mindestens 10 Jahre alt sind;
- das Mindestinvestitionsvolumen EUR 5.000,- pro Projekt beträgt (außer explizit davon ausgenommene Förderungsobjekte).
- der Förderantrag vollständig ausgefüllt inkl. Datum und Vereinsstempel unterfertigt von einem nach außen vertretungsbefugtem Funktionär beim BFV einlangt;
- bei Antragsstellung keine offenen Verbindlichkeiten beim BFV bestehen;

3. Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Antrag (lt. Antragsformular) inkl. Berechnung der max. Förderhöhe;
- Pacht- oder Mietvertrag bzw. ggf. Grundbuchsauszug (mind. 10 Jahre gültig)
- Baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung)
- Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen eines konzessionierten Unternehmens samt Finanzierungsplan (inkl. aller weiterer für das gegenständliche Projekt bereits bewilligter oder in Aussicht gestellter Fördermaßnahmen von Gebietskörperschaften oder Sportinteressensvertretungen)
d.h. wird eine Maßnahme von verschiedenen Fördernehmern gemeinsam finanziert, so ist dies beim Verwendungsnachweis anzuführen (Pam lt. Richtlinien Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017)
- Mindestens **2 Angebote, ist lt. Förderrichtlinien der Bundes-Sport GmbH notwendig**
- Ab einer Förderhöhe von € 10.000,- ist vom jeweiligen Mitgliedsverein ein Sachbericht über die Notwendigkeit des Bauvorhabens beizulegen

4. Rechnungen / Nachweise

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen und von einem konzessionierten Unternehmen an den Fördernehmer ausgestellt sein müssen. Vereinbarungen zwischen Verein und Gemeinde können nicht anerkannt werden. Vereinbarungen zwischen Verein und Gemeinde können nur im Ausnahmefällen anerkannt werden
- Rechnungen sind in **Original** unter Anschluss des Kontoauszugs- und Überweisungsbeleges/Auftragsbestätigung vorzulegen. -> ORIGINAL wird sich nächstes Jahr ändern! Richtlinien für elektronische Bestätigung noch nicht klar definiert (lt. Bundes Sport GmbH)
- Rechnungen müssen dem in Österreich geltenden Recht entsprechen.
- Pauschalrechnungen sind nicht abrechenbar, außer einzelnen Positionen können nachvollziehbar aufgeschlüsselt werden (Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen).
- Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.
- Für Rechnungen von konzessionierten Unternehmen gilt:
 - **Rechnungen bis 1.000 EURO** können über den Bankweg oder als Barzahlung beglichen werden. Rechnungen, die auf diese Art beglichen werden, müssen auf Original-Firmenpapier ausgestellt sein (Kopien werden ausnahmslos nicht anerkannt).

Ein entsprechender Zahlungsnachweis muss auf der Originalrechnung aufscheinen und durch den Rechnungsleger durch Stampiglie und Originalunterschrift bestätigt werden (z.B. Barzahlung / Betrag erhalten am...). **Bei Barzahlungen ist jedenfalls auch die Vorlage einer Kopie des Kassabuches erforderlich.**
 - **Rechnungen über 1.000 EURO** werden ausschließlich nur als Bankanweisung anerkannt und müssen durch eine banktechnische Durchführungsbestätigung am Originalzahlschein nachgewiesen werden. Bei elektronischer Anweisung (Telebanking) sind zudem die entsprechende Durchführungsbestätigung und der Kontoauszug in Kopie vorzulegen.
 - Sämtliche Rechnungen müssen in deutscher Sprache verfasst und in EURO-Beträgen ausgewiesen werden.

5. Nicht förderbar bzw. abzurechnen sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind;
- b) Zweitanlagen;
- c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräumen, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomische und gesellschaftliche (und nicht sportrelevante Nutzungen).

6. Ergänzende Erläuterungen zu den BFV-Vergaberichtlinien:

• **Kabinenneubau inkl. Zubauten**

- Die Mindestinfrastrukturkriterien für die Burgenlandliga müssen eingehalten werden (gilt nur für Neubauten).
- Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm:
Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum mit Sanitäranlagen, Dressen- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.

Dem Normraumprogramm nicht hinzuzuzählen sind Räumlichkeiten und Maßnahmen im Sinne von Pkt. 5 c.

- Gefördert werden Neu- und Zubauten bis max. 150 m²

🔴 **Kabinengeneralsanierungen (inkl. WC-Anlagen)**

- Frühestens 10 Jahre nach Errichtung oder letzter Generalsanierung
- Abrechnung nach m² bei Sanierungen, die den Nutzungswert bzw. die Restnutzungsdauer wesentlich erhöht oder mindestens 3 Einzelmaßnahmen (Heizung, Sanitär, Böden, Fliesen, Fenster, Dachsanierungen, Fassade bis max. 150 m²)

🔴 **Neuerrichtung Hauptspielfeld (mind. 100 x 64 m), Trainingsplatz (mind. 90 x 60 m bzw. 55x40 m)**

- Für Hauptspielfelder müssen die Mindestinfrastrukturkriterien für die Burgenlandliga eingehalten werden
- Ballfangnetzte, Barrieren / Spielfeldabgrenzungen dürfen in der Errichtung von Hauptspielfeld bzw. Trainingsplatz abgerechnet werden
- Voraussetzung für die Auszahlung: genehmigter Kommissionierungsbericht muss vorliegen
- Eine Generalsanierung des Hauptspielfelds im Unterbau bei Abheben des Rasens, inkl. Drainage etc. wird wie eine Neuerrichtung behandelt

🔴 **Neuerrichtung Flutlicht**

- mind. 200 Lux
- Mindesthöhe Flutlichtmasten 16m
- Voraussetzung für die Auszahlung: Messprotokoll eines vom BFV festgelegten konzessionierten Unternehmens muss vorliegen
- Eine Umrüstung auf eine LED-Anlage wird wie eine Neuerrichtung behandelt, kann aber erst 5 Jahre nach der Neuerrichtung oder letzten Sanierung gefördert werden

🔴 **Sanierung Flutlicht**

- Frühestens 5 Jahre nach Errichtung oder letzter Sanierung
- Unmittelbar nach Sanierung mind. 200 Lux
- Voraussetzung für die Auszahlung: Messprotokoll eines konzessionierten Unternehmens muss vorliegen

🔴 **Überdachte Sitzplatztribüne**

- Die Ermittlung der Anzahl von Einzelsitzplätzen bei der Errichtung von Sitzplatztribünen erfolgt auf Basis des Wertes von 50 cm / Sitzplatz und ergibt sich aus der Länge aller auf der überdachten Tribüne errichteten Sitzreihen.
- Gefördert wird die Errichtung der Sitzplätze und alle mit ihnen in Verbindung stehenden Teile (Überdachung, Stiegen, Verkehrsflächen etc.)
- Sanierungen frühestens 10 Jahre nach Errichtung

🔴 **Spielfelderweiterung aufgrund BFV-Vorschrift**

- Gefördert wird die Vergrößerung des Spielfelds, Anpassung von Barrieren, Ersatzbänken, Flutlichtmasten, Beregnungsanlagen

🔴 **Automatische Beregnungsanlage/Brunnen**

- Für jedes kommissioniertes Spielfeld, jedoch maximal für 2 Spielfelder
- Nicht gefördert werden einzelne Regner, Schläuche, etc.
- Sanierungen frühestens 10 Jahre nach Errichtung

⚽ Tiefenärifizierung

- Für Hauptspielfelder und kommissionierte Trainingsplätze, jedoch maximal für 2 Spielfelder
- Frühestens 5 Jahre nach Errichtung oder letzter Tiefenärifizierung
- Frühestens 5 Jahre nach Ärifizierung
- Dokumentation durch Fotos

⚽ Ärifizierung

- Nur für Hauptspielfelder und kommissionierte Trainingsplätze
- Frühestens 3 Jahre nach Ärifizierung oder Tiefenärifizierung
- Dokumentation durch Fotos

7. Weitere Förderbestimmungen

- 1) Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

Für die Verwendung der Bundes-Sportfördermittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Pam lt. Richtlinien Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017).

- 2) Bereits gewährte Förderungen sind dem BFV zurückzuerstatten, wenn
 - a) das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
 - b) der Förderungswerber die Förderung in Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat
 - c) die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
 - d) die Überprüfung durch Organe des BFV oder durch Beauftragte des BFV verweigert oder behindert wird
 - e) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
 - f) der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
- 3) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft (KEG, GmbH. usw.) abgewickelt werden, werden ausschließlich Netto-Beträge (exkl. USt) herangezogen.
- 4) In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Finanzausschuss.
- 5) Die zur Abrechnung herangezogenen Belege sind durch den Fördergeber 7 Jahre aufzubewahren und für Kontrollen zugänglich zu halten.